

Satzung

§ 1 Name - Sitz

§ 1.1.

Der Verband ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt im Namen den Zusatz "eingetragener Verein", im Kürzel e.V.

§ 1.2.

Der Verband führt den Namen "Taekwondo Verband Berlin – Brandenburg e.V." (TVBB e.V.)

§ 1.3.

Er hat seinen Sitz in **D – 15890 Eisenhüttenstadt** und ist Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU).

§ 2 Zweck

§ 2.1.

Zweck ist die Förderung des Sports durch Erhaltung, Pflege und Lehre des Taekwondo und die Förderung der Jugendarbeit i.S. des Kinder - und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

§ 2.2.

Der TVBB e.V. verwirklicht seinen Zweck zur Förderung des Sports durch die Organisation von Sportveranstaltungen, sowie Aus – und Fortbildungsmaßnahmen und Werbung für den Taekwondo Sport in der Öffentlichkeit.

§ 2.3.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und des Taekwondo gegenüber Staat, Gemeinden, nationalen und internationalen Verbänden.

Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2.4.

Der TVBB erstrebt die Einigkeit aller TKD – Vereine und Vereinsabteilungen in Berlin und Brandenburg.

§ 3 Grundsätze

§ 3.1.

Der TVBB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 3.2.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur satzgemäß verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. 8 3 3

Die Mitarbeit in den Organen des TVBB e.V. wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person und auch kein Mitglied durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.4.

Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandentschädigung i.S. § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung. § 3.5.

Den unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern des TVBB e.V., ist nur die Zusammenarbeit und Betätigung mit der DTU e.V. und deren angeschlossenen Organisationen erlaubt. Eine Zusammenarbeit oder Betätigung darüber hinaus bedarf der Genehmigung des Präsidiums. § 3.6.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, jeweils der 1.1. – 31.12. des laufenden Jahres.

Der TVBB e.V. ist Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union e.V. / "DTU e.V." und im Landessportbund /"LSB". Der TVBB erkennt die Satzungen und Ordnungen der DTU und des LSB in der jeweils gültigen Form an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen mit Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid werden. Jeder TKD – Sportler der Mitgliedsvereine weist seine Mitgliedschaft durch den DTU Pass nach. Die Gültigkeit des Passes wird durch den Stempel und Unterschrift des TVBB und die Jahressichtmarken nachgewiesen, die durch den Vereinsstempel entwertet werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des TVBB zu richten. Hierzu sind die Vordrucke des TVBB zu verwenden. Im Beitrittsjahr des Mitglieds kann der Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid bis zum 31.12. des Jahres nachgereicht werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Präsidium des TVBB bis spätestens zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden (Datum Poststempel).

Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

- 5.1. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- 5.2. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als ½ Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
- 5.3. Wegen einer schweren Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Verbandes.
- 5.4. Wegen einer nicht bis zum 15 Februar abgegebenen Mitgliederstärke, trotz Mahnung.
- 5.5. Wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5.6. Wegen Verlust des Körperschaftsfreistellungsbescheid.
- 5.7. Wegen Verstoß gegen § 3 der Satzung.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Ausschluss, Rechtsmittel beim Rechtsausschuss des TVBB einzulegen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Haftung

Der TVBB und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für die durch Teilnahme an Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt für Sach- und Vermögensschäden.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag gemäß Finanzordnung ist spätestens bis zum 28.02. eines Jahres zu zahlen. Nur bei vollständiger Bezahlung des Jahresbeitrag ist eine uneingeschränkte Teilnahme am DTU - Sportverkehr möglich. Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages.

§ 8 Sportversicherung

Alle Mitglieder sind in der Sportunfallversicherung der Sporthilfe des Landessportbundes Brandenburg und des Landessportbundes Berlin angeschlossen. Sobald der TVBB von denen anerkannt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Wichtigstes Organ des TVBB ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Gesamtvorstand des TVBB zusammen. Jedes Jahr findet bis spätestens Ende April des laufenden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es können nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Das Präsidium hat drei Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung eingebracht werden. Diese müssen schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung eingebracht werden und müssen behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Laufe der Versammlung kann nur einmal über einen Punkt beschlossen werden, es sei denn, es lag ein Formfehler vor. Unter Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Mitglieder lassen sich durch max. 2 Delegierte vertreten. Die Delegierten sind nur für ein Mitglied stimmberechtigt und haben sich durch eine Legitimation auszuweisen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 9.1. Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einberufung
- 9.2. Feststellung der Stimmberechtigung
- 9.3. Beschlussfähigkeit über die Tagesordnung
- 9.4. Berichte des gesamten Vorstand
- 9.5. Berichte der Kassenprüfer
- 9.6. Entlastung der Vorstandsämter
- 9.7. Wahlen, falls diese anfallen
- 9.8. Genehmigung des Haushaltplanes
- 9.9. Verschiedenes

§ 10 Stimmrecht für die Mitgliederversammlung

Mitglieder des TVBB mit bis zu 30 gemeldeten Sportlern im Sinne des § 4 haben je eine Stimme, solche mit über 30 gemeldeten Sportlern im Sinne § 4 haben zwei Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme. Bei Wahlen zum Präsidium entfallen die Stimmen des Gesamtvorstandes. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet. Es sei denn, dass Stundung gewährt wurde. Der Delegierte muss Mitglied des Verbandes sein und darf keine Mitgliedschaft in einen anderen Landesverband haben. Maßgebend hierfür ist die Eintragung im DTU Pass, der auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Es vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom Präsidium ernannt, außer dem Jugendreferenten, dieser wird durch die Taekwondo-Jugend Berlin – Brandenburg (TJBB) gewählt.

Der Gesamtvorstand arbeitet als:

11.1. Präsidium

- 11.1.1 Präsident
- 11.1.2 Vizepräsident Berlin
- 11.1.3 Vizepräsident Brandenburg
- 11.1.4 Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen

11.2. Beirat

- 11.2.01 Sportreferent Zweikampf
- 11.2.02 Sportreferent Technik
- 11.2.03 Breitensport und Schulsportreferent
- 11.2.04 Prüfungsreferent
- 11.2.05 Kampfrichterreferent/in
- 11.2.06 Referent für Chancengleichheit
- 11.2.07 Bildungsreferent
- 11.2.08 Medienreferent
- 11.2.09 Jugendreferent

§ 11.3.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten erhält. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen hatten. 8 11 4

Scheidet eines der Mitglieder aus dem Präsidium während seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger einsetzen, der von der nächsten folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden muss.

§ 11.4.1

Bei einer Amtsniederlegung oder Suspendierung des Präsidenten, ist unverzüglich nach § 9 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11.5.

Eine Amtsniederlegung kann nur durch schriftliche Mitteilung (Datum Poststempel) an das Präsidium mit der Frist zum Folgemonat erfolgen.

§ 11.6.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium ernannt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl oder Wiederwahl des Präsidiums unter 11.1., außer dem Jugendreferenten, der von der Jugendvollversammlung (TJBB) gewählt wird.

Scheidet eines der Mitglieder des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium einen Nachfolger einsetzen.

§ 11.7.

Bei einer Suspendierung des Jugendreferenten/ Vorsitzenden der TJBB, ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

§ 11.8.

Bei Abstimmungen im Präsidium oder Gesamtvorstand, hat bei Stimmgleichheit der Präsident zwei Stimmen. Wenn der Bedarf besteht kann das Präsidium einen Stellvertreter für die Referententätigkeit ernennen. Ob der Bedarf besteht, entscheidet das Präsidium. Ämter können im Beirat in Personalunion ausgeübt werden, jedoch hat man nur eine Stimme im Gesamtvorstand.

§ 11.9.

Der Gesamtvorstand ist an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlüsse im Gesamtvorstand gebunden.

Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber dem Beirat weisungsbefugt, i. S. der Satzung, Beschlüssen des Gesamtvorstandes und übertragenden Aufgaben des jeweiligen Ressorts. § 11.10.

Ausschüsse können von Fall zu Fall, je nach Erfordernis gegründet oder aufgelöst werden. Dem Ausschuss kann nur ein begrenztes Aufgabengebiet zugewiesen werden. Die Leitung kann jedem ordentlichen Verbandsmitglied übertragen werden. Der Ausschuss unterliegt der Aufsicht des Präsidiums.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand des TVBB angehören.

§ 13 Rechtsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Präsidiums den Rechtsausschuss und einen Datenschutzbeauftragten. Der Rechtsausschuss besteht aus zwei Personen und einem Ersatzmitglied, der Datenschutzbeauftragte ist als Einzelperson zu besetzen. Die Personen dürfen nicht dem Gesamtvorstand des TVBB angehören. Die Rechtordnung und die Datenschutzordnung regeln die Aufgaben und Verfahrensbestimmungen.

§ 14 Ämter im Vorstand

Inhaber und Angestellte von privaten Sportschulen oder aus kommerziellen Unternehmen im Bereich Taekwondo dürfen keine Gesamtvorstandsämter ausüben.

§ 15 Taekwondo Jugend Berlin - Brandenburg (TJBB)

Die TJBB ist die Verbandsjugend des TVBB, sie entscheidet selbstständig über die Ihr zufließenden Mittel. Der bzw. die Vorsitzende der TJBB wird durch die Jugendvollversammlung der TJBB gewählt und ist mit diesem Amt der oder die Jugendreferent/in des TVBB. Weiteres regelt die Jugendordnung der TJBB.

§ 16 Landestrainer

Die Landestrainer werden nach Ausschreibung durch den Gesamtvorstand berufen. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf nicht als Landestrainer fungieren. § 14 findet keine Anwendung. Die Landestrainer arbeiten ehrenamtlich. Ihnen ist eine kommerzielle Werbung mit dem Titel Landestrainer untersagt.

§ 17 Ordnungen und Antidopingrichtlinien

Im Bedarfsfall und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes kann das Präsidium Ordnungen erlassen. Alle Mitglieder erkennen die Verbandsordnungen an. Die Vorstände der Vereine sind für die Bekanntgabe der Ordnungen des TVBB in Ihrem Verein verpflichtet.

Der TVBB verpflichtet sich, gemäß dem Antidopingregelwerk der Nationalen Antidopingagentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung, die Verwendung von Dopingsubstenzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Die Ordnungen der DTU und die Antidopingordnung der DTU sind zu übernehmen und gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des TVBB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Taekwondo Union (DTU)., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem TVBB, gilt der Sitz des TVBB als Gerichtsstand und Erfüllungsort.